

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 47/92

BESCHLUSS

VOM

2. April 1992

in dem Rechtsstreit

Kommanditgesellschaft H[REDACTED]-O[REDACTED] M[REDACTED] SB-Großmärkte GmbH & Co., gesetzlich vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die "M[REDACTED]" SB-Großmärkte GmbH, K[REDACTED], diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Hans Dieter C[REDACTED], E[REDACTED]weg [REDACTED], H[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

g e g e n

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) e.V., vertreten durch seinen Präsidenten Wolfgang H[REDACTED], S[REDACTED]-[REDACTED], K[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch die
Richter Dr. Teplitzky, Dr. Mees, Dr. v. Ungern-Sternberg,
Dr. Ullmann und Starck

am 2. April 1992

beschlossen:

Der Antrag, den Wert der Beschwer der Beklagten
auf 75.000,00 DM festzusetzen, wird zurückgewie-
sen.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird
auf

50.000,00 DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Die von der Beklagten angeführten Umstände rechtferti-
gen es nicht, den Wert ihrer Beschwer über 50.000,00 DM hin-
aus festzusetzen.

Das Berufungsgericht hat in seinem ersten Urteil vom
9. Juni 1988 den Streitwert auf insgesamt 500.000,00 DM
festgesetzt und dabei den Teil des Rechtsstreits, mit dem

- 3 -

der Kläger seinerzeit unterlegen war, nämlich den Klageanträgen zu 1. a) und b), zu 2. a) und dem erstmals in das Berufungsverfahren eingeführten Klageantrag zu 5., mit 100.000,00 DM bewertet. Dies ist von den Parteien nicht beanstandet worden.

Nur hinsichtlich des Klageantrags zu 1. a) und b) und des Klageantrags zu 5. hat der Kläger Revision eingelegt; unangefochten blieb das Berufungsurteil von seiner Seite, soweit Klageantrag zu 2. a) abgewiesen wurde. Bei der Festsetzung des Streitwerts für das Revisionsverfahren auf insgesamt 475.000,00 DM wurden deshalb bezogen auf die Revision des Klägers nicht 100.000,00 DM, sondern lediglich 75.000,00 DM angesetzt.

Hinsichtlich des Klageantrags zu 1. a) und b) hat der Senat mit Urteil vom 30. November 1989 den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen; die Abweisung des Klageantrags zu 5. ist allerdings bestätigt worden (Revisionsurteil Umdr. S. 29). Diesem Umstand hat das Berufungsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechnung getragen, indem es den für die Verurteilung nach den Klageanträgen zu 1. a) und b) verbleibenden Wert der Beschwerde der Beklagten auf 50.000,00 DM festgesetzt hat.

Teplitzky

Mees

v. Ungern-Sternberg

Ullmann

Starck